Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung (FRL Fassadengrün Chemnitz)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel
- 2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 3. Gegenstand der Förderung
- 4. Antragsberechtigte
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen
- 6. Ausschluss von Förderungen
- 7. Art, Umfang und Höhe
- 8. Antragstellung und Verfahren
- 9. Widerruf, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung
- 10. Haftungsausschluss
- 11. Datenschutz
- 12. Inkrafttreten

1. Präambel

- 1.1. Die Begrünung von Fassaden leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas in dichtbesiedelten, innerstädtischen Bereichen. Durch die Verdunstungswirkung der Blattoberflächen werden die Kühllast von begrünten Fassaden sowie die umgebende Luftfeuchtigkeit erhöht und die sommerliche Hitzebelastung reduziert. In den Wintermonaten wird durch die Pufferwirkung der Fassadenbegrünung die Wärmedämmung erhöht und die Heizkosten langfristig gesenkt. Gleichzeitig können Staub und Schadstoffe gebunden und die Luftqualität somit nachhaltig verbessert werden. Die Begrünung der Fassade schützt diese vor schädlicher UV-Strahlung und verringert Schallreflexionen, wodurch ein spürbarer Lärmschutz entsteht. Darüber hinaus werden durch eine Steigerung des Grünanteils im Quartier die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung erhöht und die Attraktivität des Standortes sowie das Stadtbild verbessert. Durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen und die Vernetzung bestehender Grünstrukturen wird außerdem zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt beigetragten.
- 1.2. Die Förderung der Begrünung von Fassaden durch die Stadt Chemnitz ist eine konkrete Maßnahme für eine klimaresiliente Stadtentwicklung in Chemnitz. Die Notwendigkeit für derartige Förderprogramme ist im "Weißbuch Stadtgrün" des Bundes und im 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen und für das gesamte Bundesgebiet Deutschland geltenden "Masterplan Stadtnatur" begründet. Den hierin beschriebenen Zielen hat sich die Stadt Chemnitz mit dem Auftrag des Stadtrates angeschlossen.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 2.1. Mit der Förderung von Fassadenbegrünung sollen gute Umwelt- und gesunde Lebensbedingungen im Stadtgebiet Chemnitz erhalten und verbessert werden. Es werden damit Anreize für Akteure geschaffen, sich aktiv und freiwillig an der Verbesserung des Stadtklimas in ihrem Umfeld zu beteiligen.
- 2.2. Grundlage ist der Beschluss des Stadtrates (BA-016/2019) zur Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes für Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und die Bereitstellung von Mitteln dafür im Haushalt der Stadt.

3. Gegenstand der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung umfasst die dauerhafte Begrünung von aufgehenden Gebäudeaußenwänden. Neben der Neuanlage wird auch die Instandsetzung einer bestehenden Fassadenbegrünung gefördert, wenn dies zu einer spürbaren Verbesserung ihrer ökologischen Wirksamkeit führt und zur Herstellung dieser Fassadenbegrünung keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt wurde. Hierzu zählen Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Nachpflanzung von Ausfällen oder die Verbesserung von Ranksystemen. Die Begrünung kann durch boden- oder wandgebundene Pflanzungen sowie deren Mischformen erfolgen.
- 3.2. Gefördert werden Maßnahmen in hochverdichteten, innerstädtischen Gebieten, die Hitzeinseln darstellen und ein Defizit an Grüner Infrastruktur aufweisen gemäß Kartendarstellung im Anhang 1. Der Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 3.3. Zuwendungsfähig sind:
 - Die Planung der Maßnahme
 - Vorbereitende Maßnahmen wie Entsiegelung, Bodenaufbereitung oder Bodenaustausch, solange sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
 - Kosten der Ausführung durch einen geeigneten Fachbetrieb inkl. Mietkosten für zur Herstellung erforderliche Geräte und Maschinen, nicht aber deren Anschaffung
 - Materialkosten z.B. für Rankhilfen oder Pflanzen
- 3.4. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, anerkannt. Die erbrachte Arbeitszeit ist jedoch nicht zuwendungsfähig.
- 3.5. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Kosten für die Sanierung der Fassade
 - Verwaltungskosten und Finanzierungskosten
 - Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen oder ähnliches
 - Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Altlastenbeseitigung und -aufbereitung

4. Antragsberechtigte

4.1. Antragsberechtigte sind natürliche oder juristische Personen als Grund- und/oder Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte. Verfügungsberechtigt ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist, nämlich

- der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft dem Antrag beizufügen.
- 4.2. Darüber hinaus sind Mietergemeinschaften, Vereine, Organisationen o. ä. antragsberechtigt, wenn sie hierzu von einem Eigentümer gemäß Abs. 4.1. schriftlich bevollmächtigt sind.
- 4.3. Kommunale Gebietskörperschaften sind von einer Antragstellung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Vor Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Dazu gehört auch der Einkauf von Material. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Die Zustimmung ist vor Beginn schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Beratungsleistungen, Fachplanungen und Genehmigungsverfahren sind vor Maßnahmebeginn zulässig.
- 5.2. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist kein Anspruch auf die Bewilligung der Zuwendung abzuleiten.
- 5.3. Für die Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind die Prinzipien eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes einzuhalten.
- 5.4. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben wie bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dachund Fassadenbegrünungs-Richtlinien) sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahme. Der Antragsteller kann dazu Beratungsangebote der Stadt nutzen.
- 5.5. Die Maßnahme muss ab Fertigstellung mindestens für 8 Jahre in gepflegtem Zustand gemäß Bewilligungsbescheid gehalten werden. Ausfälle sind nachzupflanzen.
- 5.6. Vor Maßnahmebeginn sind sonstige Genehmigungen einzuholen. Für denkmalgeschützte Gebäude sind die Maßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen. Werden für Fassadenbegrünungen Pflanzbereiche im Straßenraum benötigt, ist eine Aufbruchgenehmigung durch das Tiefbauamt erforderlich. Brandschutzfachliche Belange sind zu berücksichtigen.
- 5.7. Zur Auswahl geeigneter Pflanzenarten sollte die "Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung" in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2) herangezogen werden. Invasive Neophyten gemäß Einstufung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind nicht zu verwenden.

6. Ausschluss von Zuwendung

- 6.1. Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn für eine Umsetzung von Fassadenbegrünung anderweitige Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren bzw. ihnen entgegenstehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn:
 - Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden bzw. im Rahmen von Satzungen erforderlich werden,

- Bebauungsplanrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung entgegenstehen
- 6.2. Darüber hinaus ist eine Zuwendung ausgeschlossen, wenn:
 - notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
 - bereits vor Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wurde, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor,
 - der Zuschussbetrag der Maßnahme unterhalb von 100 € liegt (Bagatellgrenze),
 - die Maßnahme als Ausgleichsfläche gemäß gültigem Naturschutzrecht umgesetzt wird.

Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

7. Art, Umfang und Höhe

- 7.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung.
- 7.2. Der Zuschuss für Neuanlagen beträgt innerhalb eines Vorzugsstandortes der Zone A gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie 75 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 7.500 € Für Standorte der Zone B werden 50 % der Herstellungskosten bezuschusst, maximal jedoch 5.000 € Liegt der Antragstellung eine Fachplanung zugrunde, sind diese unter Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ebenfalls zu 50 %, jedoch höchstens bis 10% der Herstellungskosten zuwendungsfähig. Der geltende Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden.
- 7.3. Der Zuschuss für Instandsetzungsmaßnahmen beträgt innerhalb eines Vorzugsstandortes der Zone A gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie 75 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 2.000 € Für Standorte der Zone B werden 50 % der Herstellungskosten bezuschusst, maximal jedoch 1.000 €
- 7.4. Die Zuwendung wird bewilligt pro Liegenschaft (Postanschrift). Pro Liegenschaft ist maximal ein Antrag möglich.

8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Bewilligungsstelle Stadtplanungsamt Chemnitz, Abteilung Stadterneuerung, Koordination Fördermittel einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Projektskizze mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens bzw. Fachplanung
 - Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Bilder des aktuellen Zustands
 - Eine detaillierte Kostenaufstellung
 - Beschreibung des Pflegeplans zum Erhalt der Begrünung
- 8.2. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

- 8.3. Bei der Prüfung des Antrages erfolgt keine Prüfung der Sach- und Rechtslage. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine zusätzlich erforderlichen Genehmigungen.
- 8.4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Dieser setzt die maximale Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.5. Die Zuwendung muss innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgerufen werden. Eine Fristverlängerung von maximal 2 Monaten kann vor Fristablauf beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 8.6. Mit der Antragstellung wird der Bewilligungsstelle die Erlaubnis erteilt, das Grundstück für Vor-Ort-Besichtigungen der Maßnahme zu betreten, die Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und öffentlichkeitswirksam zu publizieren.
- 8.7. Der Zuwendungsempfänger geht in Vorleistung. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von einem Monat der Stadt Chemnitz unaufgefordert einen Nachweis hierüber sowie über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen, um die Zuwendung zur Auszahlung zu beantragen. Hierfür ist das entsprechende Formular zu nutzen. Eine Fotodokumentation ist beizulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen und ggf. einer Ortsbesichtigung wird die Zuwendung ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Änderung schriftlich zugestimmt hat. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Teilauszahlung nach Umsetzungsstand bewilligt werden.
- 8.8. Die Zuwendung wird nur an den Zuwendungsempfänger auf das von ihm benannte Konto ausgezahlt.
- 8.9. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und sonstigen Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Chemnitz vorzulegen.
- 8.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Maßnahmen können nur in dem Umfang gefördert werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Chemnitz zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

9. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung

- 9.1. Im Falle einer vorläufigen Haushaltsführung ist nach § 78 SächsGemO die Erfüllung freiwilliger Aufgaben nicht möglich. Hierzu zählt die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltsperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger wird darüber umgehend informiert.
- 9.2. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid teilweise oder

ganz mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb des Zweckbindungszeitraumes zurückgebaut wird oder aufgrund mangelnder Pflege den Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck verringern. In diesem Fall verringert sich der Auszahlungsbetrag anteilig.

- 9.3. Der Bewilligungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist vom Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

10. Haftungsausschluss

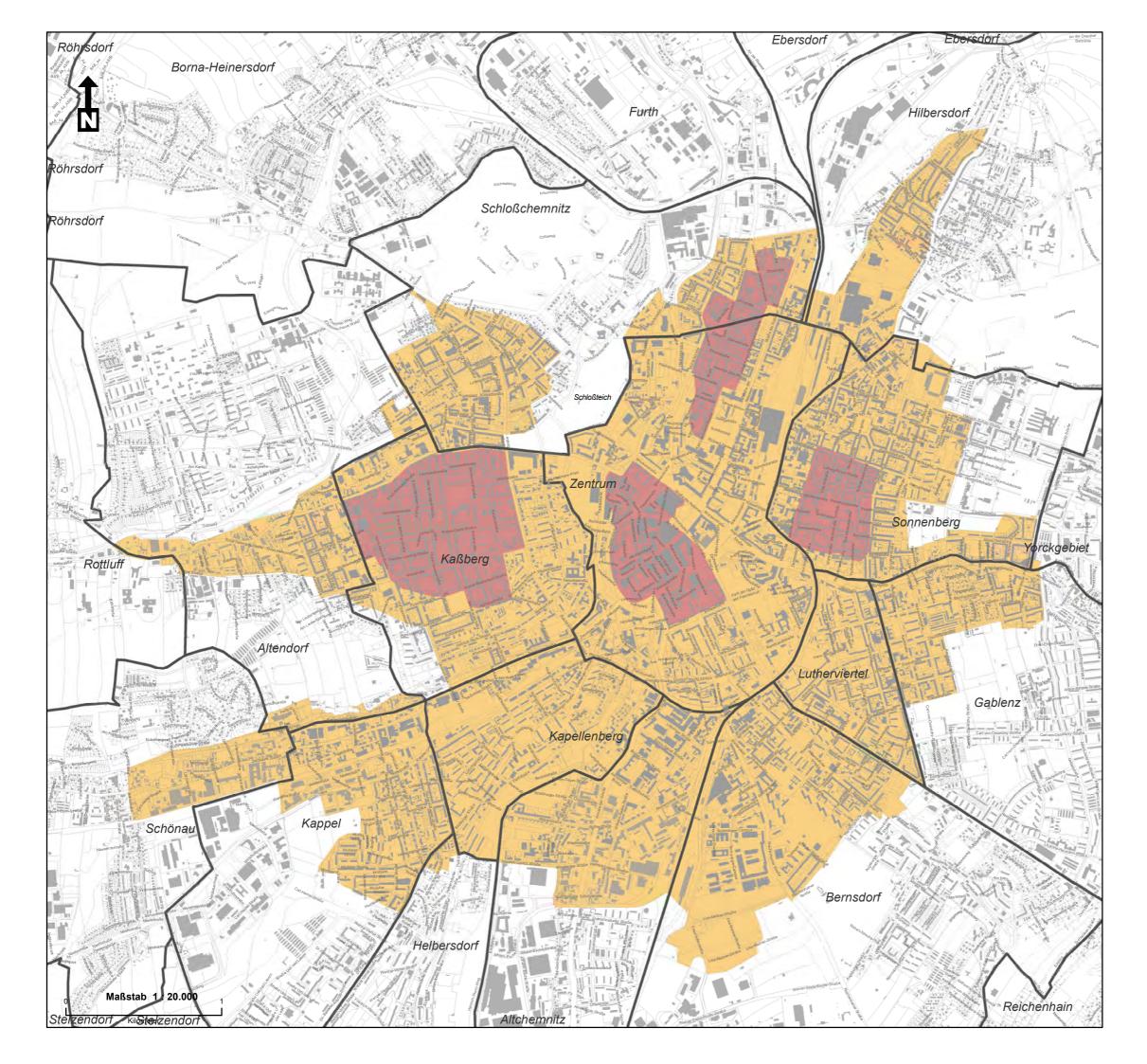
10.1. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

11. Datenschutz

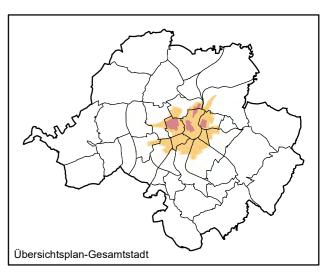
11.1. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO.

12. Inkrafttreten

12.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Änderungen können jederzeit durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz beschlossen werden.



Anhang 1 Anlage 3 Seite 7 zu B-136/2023 zur Förderrichtlinie Fassadenbegrünung, Fördergebiet



Legende

Zone A
Zone B

Datengrundlage: Klimafunktionskarte Chemnitz, Stand 2017



ANHANG 2

Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung

Auszug zur Fassadenbegrünung

Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

Mit dem Klimawandel nimmt die Notwendigkeit zur Reduzierung der Wärmeabstrahlung an Fassaden zu. Eine Aufnahme der Begrünung von Fassaden in Bebauungsplänen ist deshalb wünschenswert. Heimische Arten sind bei der Begrünung von Fassaden vorzuziehen. Daneben gibt es eine Vielzahl von fremdländischen Kletterpflanzen, die auch zur Verwendung kommen können.

	Standortbedingungen	Bemerkungen
Efeu	sonnig bis halbschattig,	immergrün, Giftpflanze
Hedera helix	nicht zu trocken	
Gewöhnliche Waldrebe	sonnig bis halbschattig,	
Clematis vitalba	nicht zu trocken, an frischen	
	bis feuchten Standorten	
Gewöhnlicher Hopfen	halbschattig, nicht zu tro-	
Humulus lupulus [*]	cken, eher guter Boden	
	•	

Obstgehölze (nur für Grundstücke)	
Weinrebe Vitis vinifera	
nicht heimische Kletterpflanzen	
Dreilappiger Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	selbstklimmend, schöne Herbstfär- bung
Gewöhnlicher Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	selbstklimmend, schöne Herbstfär- bung
Fünfblättriger Wilder Wein Parthenocissus inserta	Rankgerüst erforderlich, schöne Herbstfärbung
Schlingknöterich Fallopia baldschuanica syn. F. aubertii	schnellwüchsig, Rankgerüst erforderlich
Chinesischer Blauregen Wisteria sinensis	Rankgerüst erforderlich, schöne blaue Blüten, Giftpflanze